

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 6 (1855)
Heft: 5

Artikel: Statuten des freiwilligen Armenvereins in Chur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf der Stufe des dritten und vierten Lesebuches muß das bloße Abschreiben schon zurücktreten gegen eine freiere Behandlung des Stoffes. Die Kinder können jetzt bereits angeleitet werden, den vorliegenden Gedankenausdruck in sinnverwandten Wendungen zu wiederholen. Letzteres müßte eine Art des Leseunterrichtes sein, durch die einer praktischen Behandlung des Sprachunterrichtes die größte Förderung gewährt würde. Theilweise wenigstens wird dies auch so erreicht, daß manchen Orts der Lesestoff zu grammatischer Analysis benutzt wird, ein Verfahren, das zu billigen ist, wenn es mit Maß angewendet wird.

Was endlich das Schönlesen betrifft, auf welches in Oberklassen durchaus hinarbeiten ist, so eignen sich hinzu wieder einzelne Lesestücke besser als andere und der Lehrer hätte hierauf ganz besonders zu achten, um Stoff auszuwählen, welcher durch lebendig wechselnde Gegensätze und wohlgeordnete Steigerungen die richtige Betonung zu erleichtern geeignet ist. Jedenfalls muß er selbst die betreffenden Sätze mit richtiger Betonung vorlesen und darf sie nicht übergehen, bis das Lehrziel von allen Kindern der Klasse erreicht ist. (Aus dem Prättigau.)

Statuten.

des freiwilligen Armenvereins in Chur.

1. Der bisherige außerordentliche Unterstützungsverein verwandelt sich in einen beständigen freiwilligen Armenverein. Mitglied ist jeder, der sich durch Gaben oder durch persönlichen Dienst an seiner Thätigkeit betheiligt.

2. Zweck des Vereins ist, wo die Noth vorhanden, zu helfen, und wo sie zu kommen droht, derselben vorzubeugen und zwar beides nicht zunächst durch Verabreichung von Gaben, sondern vor Allem durch persönliche sittlich-religiöse Einwirkung.

3. Der Verein richtet sein Hauptaugenmerk auf den Hausfrieden, die Kinderzucht, die Einrichtung des Haus- und Berufswesens, sucht die Armen zur Selbsthülfe anzuregen und daher auf Fleiß, Mäßigkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit hinzuwirken.

4. Die Armen werden daher in ihren Wohnungen je nach Bedürfniß mehr oder weniger oft besucht, damit ihre Lage genau erforscht und wo möglich die Ursachen der Noth gehoben werden können.

5. Es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, welche zugleich arm und arbeitsunfähig sind, oder welche, trotz ihrer Arbeitsfähigkeit und Bereitwilligkeit zur Arbeit dennoch besonderer Umstände wegen während einem Theil des Jahres außer Stand sind für sich und die Ihrigen genügend zu sorgen.

6. Sind die Betreffenden nicht im Stande sich selbst genügend zu helfen, so sucht ihnen der Verein zunächst geeignete Arbeit falls sie arbeitsfähig sind; sind sie nicht arbeitsfähig oder reicht der Erwerb nicht aus, so verwendet sich der Verein für sie zunächst bei ihren Verwandten und Bekannten, dann bei der Heimathgemeinde oder andern Unterstützungsquellen. Erst wenn alle diese Mittel versucht sind, unterstützt der Verein mit Lebensmitteln, bei Kranken mit Arzneien und Pflege und in ganz besondern Fällen mit Geld. Die Unterstützungen sollen nie in unverändert fortdauernde Spenden oder Pensionen ausarten sondern nach Zeit und Umständen vermindert oder vermehrt oder aufgehoben werden. Hauszinsbeiträge und Lehrgelder werden nicht verabreicht.

7. Diejenigen hiesigen Armen, welche dem Bettel nachgehen oder faul, unmäßig und liederlich sind, oder solche welche überhaupt den Räthen und Anordnungen des Vereins sich nicht fügen wollen, werden nicht unterstützt.

8. Der Verein wird seine Aufmerksamkeit nicht bloß auf einzelne Armen und deren besondere Zustände richten, sondern auch allgemeine Uebelstände in unserer Stadt, wie Errichtung schlechter ungesunder Wohnungen, mangelhafte Polizei zumal im Niederlassungswesen gehörigen Orts nach Kräften zu heben trachten.

9. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, Bettlern und Handwerksburschen weder Geld noch Lebensmittel zu verabreichen. Was nach alter und allgemeiner Uebung die betref-

fenden Berufsmeister den Handwerksburschen geben, ist hierunter nicht begriffen. Um aber gegen allfällig w i r k l i c h e Noth nicht hart zu sein, bezeichnet der Verein den hiesigen Einwohnern eine Stelle, an die sie alle Bettler und Handwerksburschen hinweisen können, wo man ihnen etwas zu essen geben und sich genauere Auskunft über sie erheben wird, um gegen dieselben oder gegen die Gemeinden, aus der sie kommen, gebührend einzuschreiten.

10. Um diese Bestimmungen durchzuführen, wird die Stadt in Bezirke eingetheilt. Jeder Bezirk erhält einen Armenpfleger an den die Armen sich wenden oder gewiesen werden können. Die Armenpfleger erhalten eine auf obigen Grundsätzen gearbeitete Anweisung zur Erfüllung ihrer Pflichten.

11. Sämmtliche Armenpfleger bilden mit dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten das Komite. Die Wahl des Kassiers und Aktuar steht beim Komite und es ist das Komite hierin nicht an die Armenpfleger gebunden.

12. Das Komite versammelt sich so oft die Umstände es nöthig machen. In der Regel haben sich die Armenpfleger genau an die in diesen Verhandlungen gefaßten Beschlüsse des Komites zu halten; doch mögen sie in dringlichen Fällen von sich aus die geeigneten Anordnungen treffen, wofür ihnen ein Kredit von Fr. 10 offen steht. Falls sie von demselben Gebrauch machen, haben sie bei nächster Sitzung an das Komite zu berichten.

13. Seine Hülfsmittel schöpft der Armenverein aus Collekten, die je nach Bedürfniß unter den hiesigen Einwohnern erhoben werden und aus Schenkungen.

14. Jährlich im Monat Mai wird Generalversammlung des Vereins gehalten. Dieselbe wählt den Präsidenten und die zur Armenpflege geeigneten Personen. Ferner nimmt die Hauptversammlung jährlich Bericht und Rechnung entgegen, bestellt die Rechnungsrevisoren und entscheidet über allfällige Anträge zu Abänderung der Statuten.

15. Durch diesen so organisirten Armenverein soll die Privatarmenpflege keineswegs beseitigt, sondern nur geleitet und möglichst vor Mißgriffen bewahrt werden.

Diese Statuten sind in der Hauptversammlung auf dem Rathhause zu Chur am 29. April genehmigt worden. Von derselben wurden auch die Armenpfleger für die 11 Bezirke der Stadt gewählt und zwar die HH.;

Nationalrath Bavier,
Kreisrichter J. Bazzigher,
Lehrer Camenisch,
Professor Carisch,
Kanonikus Demont,
Landwirth N. Fuchs,
Pfarrer Chr. Lorez,
Dr. Med. Killias,
Schreiner Niederer,
Hauptmann P. A. v. Salis.
Mar. Salis.

Pfarrer Herold ist Präsident des Komites. Das wählte in seiner ersten Sitzung Herrn Rud. Camiezel zum Cassier, Herrn Widemajor Otto zum Aktuar und genehmigte folgende spezielle *A n w e i s u n g* an die Armenpfleger, die zum größten Theil derjenigen für die Armenväter in Stuttgart entnommen ist:

1) Die Armenpfleger haben sich persönlich mit den ihnen zugetheilten Armen genau bekannt zu machen und mit denselben und ihren Häusern in eine nähere, bleibende Verbindung zu treten.

2) Sie erforschen die Noth der Hülfsuchenden und ihre Ursachen mit Milde und Ernst durch persönliche Besuche, so wie durch Nachfrage in der Nachbarschaft.

3) Sie haben die Armen zeitig und immer wieder zu belehren: (2. Theff. 3, 10) daß wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen; daß eine regelmäßige Unterstützung ein Uebel sei, und andern zur Last fallen wollen, eine Sünde und Schande; daß nur, wenn jede andere Auskunft fehlt, eine regelmäßige Unterstützung zugelassen werden dürfe, da sie den

Fleiß und die Sparsamkeit der Armen abschwächt, ihnen die übrigen Hülfquellen bei Verwandten und Menschenfreunden verschließt, und dahin führt, daß am Ende als Recht gefordert wird, was von der Liebe erbeten werden soll.

Unter den Leuten aber mit der Frage umhergehen: was fehlt euch? womit können wir helfen, wäre sehr verkehrt. Dadurch würde nur die Begehrlichkeit vergrößert, und die neidische Habsucht gereizt. Vielmehr werden die Armenväter suchen, das erloschene Ehrgefühl der Armen zu wecken, an das Wort: „bet und arbeit, so hilft Gott allezeit“ erinnern, und den Segen für den verkündigen, der treulich mit den Gaben Gottes haushält.

4) Wenn die Armenpfleger die Ueberzeugung gewinnen, daß die Armen selbst an ihrer Noth schuld sind, werden sie dieselben kraft ihres Amtes auf ihre Fehler und deren Folgen freimüthig aufmerksam machen, Rath und Beistand ihnen anbieten, namentlich aber die Seelsorger zu ihnen führen; sie werden überhaupt bedenken und selber bethätigen, daß die Seelenpflege die Seele der Armenpflege ist.

5) Will ein Armer trotz aller Bemühungen seine Fehler gar nicht erkennen und ablegen, so haben die Armenpfleger, deren Ermahnungen beharrlich zurückgewiesen werden, auf Versagung jeder Unterstützung bei dem Komite anzutragen, und auch die Privatwohlthäter darauf aufmerksam zu machen.

6) Die Armenpfleger werden sich unzeitiger, unweiser Weichheit enthalten, und gegenüber der Lüge und Verstellung Alles mit strenger Gewissenhaftigkeit durch eigenes Ein- und Nachsehen prüfen.

7) Ueber die Entdeckungen bei den Hausbesuchen und die dadurch veranlaßten Besprechungen mit dem Komite, besonders über die Namen und Verhältnisse der verschämten Armen, ist strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

8) Den arbeitsfähigen Armen suchen die Armenpfleger sobald möglich Gelegenheit zu Erwerb bei Gemeinden, Vereinen oder Privaten zu verschaffen, um dadurch sie und ihre Kinder vom Bettel abzuhalten.

9) Die Armenpfleger haben die Verwandten, Angehörigen und Freunde der Armen auf ihre Pflicht, ihre Hausgenossen zu versorgen (1. Tim. 5, 8), aufmerksam zu machen.

10) Da in Nothfällen schnelle Hülfe doppelte Hülfe ist, so wird es ihnen, im Verein mit dem Komitee angelegen sein, den Bedrängten dieselbe zu bringen, außerdem ist es besser, mit der Aufnahme der Unterstützungsgesuche nicht zu eilen, sondern die Armen zunächst an ihre eigene Kraft und Umsicht zu weisen, damit sie nicht alsbald schlaff die Hände sinken lassen.

11) Wo es zulässig ist, werden die Armenpfleger einzelne Armen bestimmten Familien zuweisen, um die Rückkehr der alten, zweckmäßigen Einrichtung mit den sogenannten Hausarmen anzubahnen.

12) Alles, was die Gesundheit der Armen befördert, besonders die Sorge für die Reinlichkeit, werden sie zu einer ihrer Hauptaufgabe machen, und die Vorsteherinnen von Frauenvereinen um Beihülfe in dieser Hinsicht angehen.

13) Sie werden die Armen zu kleinen, regelmäßigen Einlagen in die Sparkasse bestimmen, namentlich sie veranlassen, daß sie bei Ausbezahlung des Lohnes für gelieferte Arbeiten sogleich einen kleinen Theil in die Sparkasse niederlegen. Sie suchen die Armen ferner mit Hindeutung auf das Beispiel der armen Wittwe im Evangelium zu reger Theilnahme an wohlthätigen Zwecken herbeizuziehen, damit sie lernen, wie viel seliger es ist, zu geben, denn zu nehmen (Apostlg. 20, 35), damit sie auch durch Uebung des Wortes „sein eigen Brod verdienen und noch übrig haben, zu geben den Dürstigen,“ in ihren eigenen Augen gehoben werden. (Ephes. 4, 28.)

14) Ganz besonders werden sie die Armen zu einer christlichen Sonntagsfeier und zu regelmäßigem Kirchenbesuche ermuntern, auch nützliche und erbauliche Bücher ihnen verschaffen, dabei aber ein scharfes Auge gegen frommthuende Heuchelei haben.

15) Sie suchen den Armen in ihrer Kinderzucht beizustehen, und die Kleinen in die Stadt- oder Kleinkinderschule zu bringen.

16) Eine besondere Aufmerksamkeit wenden sie den armen Konfirmanden der ihnen übergebenen Familien zu, wie auch den Waisen- oder Pflegekindern.

17) Sie legen denjenigen Personen, welche stetig ihre Unterstützung in Anspruch nehmen, die Bedingung auf, daß sie fortan den Besuch von Wein-, Bier- und Branntweinhäusern unterlassen.

18) Sie richten ein wachsames Auge auf den Gebrauch der verwilligten Gaben. Wo Arme aus Leckerhaftigkeit mit den geschenkten Lebensmitteln, aus Hoffart mit den gereichten Kleidern nicht zufrieden, dieselben umtauschen oder verkaufen, oder wo sie dieselben versetzen, verderben, verwahrlosen, wo sie, habgierig und neidisch auf andere Armen, ungeberdig sich stellen, lästern, verleumden, wo sie beharrliche Unanständigkeit oder Grobheit sich zu Schulden kommen lassen, sind die Armenpfleger verpflichtet, sie zu warnen und durch das Komite weitere Schritte gegen sie zu veranlassen.

19) Wenn sie in ihrem sorgenvollen Berufe auch auf Undank bei den Menschen, auf Lug und Trug bei den Armen stoßen, so werden sie doch auf Gottes Hülfe rechnen, dessen Haushalter und dienende Werkzeuge in herzlichster Barmherzigkeit sie sein wollen (Kol. 3, 12). Sie werden demgemäß bei schweren Erfahrungen der evangelischen Regel folgen, das Böse mit Gutem zu überwinden (Röm. 12, 12), und um den Muth der Demuth, um Geduld, Kraft und Weisheit von Oben bitten.

Chronik des Monats April.

Politisches. Nach dem Hinschied des Herrn Reg.-Rath J. Buol (s. Nekrolog) ist der erste Regierungstatthalter Herr Beeli von Davos in den Kleinen Rath getreten.

Erziehungswesen. Der Erziehungs Rath hat an mehrere Damen, die sich mit besonderm Eifer der Errichtung und Leitung weiblicher Arbeitsschulen, die unter unserer Bevölkerung immer allgemeiner Beifall finden, annehmen, so an Fräulein Mont in Lumbrin,